

GZ: LSE W-201/4328/2025

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

Platzverbot

Aufgrund § 36 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idgF, wird verordnet:

- § 1. Da aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es werde in Wien, Innere Stadt, im Bereich Heldenplatz, anlässlich einer OSCE Ministerkonferenz, eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder eine allgemeine Gefahr für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen, wird von der Landespolizeidirektion Wien als Sicherheitsbehörde das Betreten des Gefahrenbereichs und der Aufenthalt in ihm verboten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt.

Der Gefahrenbereich wird wie folgt definiert:

Gesamter Verlauf des Volksgartenzaunes im Bereich des Heldenplatzes beginnend Seite Ring bis zum Zauneck mit dem Ballhausplatz.

Querung der Straße zur Präsidentschaftskanzlei Ecke Heldenplatz

Entlang der gesamten Gebäudefront des Leopoldinischen Trakts über die neue Burg bis zur Hausecke nach dem Weltmuseum Wien

Geradlinige Querung des Verbindungsweges zum Burgarten bis zum Zaun des Heldenplatzes / Burgring

Entlang des Zaunes am Heldenplatz bis zum Äußeren Burgtor

entlang der Fassade d. Äußeren Burgtores

Entlang des Heldenplatzzaunes bis über das Böhmtor zur Zaunecke mit dem Volksgarten

Es ist eine grafische Darstellung angeschlossen, die einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

Das Betreten des im § 1 bezeichneten Gefahrenbereichs ohne Berechtigung und der Aufenthalt in ihm sind daher ab 3.12.2025 ab 17.00 Uhr verboten.

- § 2. Im Gefahrenbereich dürfen sich - abgesehen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes - folgende Personen weiterhin aufhalten oder den Gefahrenbereich betreten:
- Angehörige des Magistrats der Stadt Wien in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben (Rettungsdienst, Feuerwehr) sowie des Bundesheeres
 - Anrainer
 - Personen, die im Gefahrenbereich einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dies glaubhaft machen können
 - Personen, die mit der Veranstaltung als Gäste oder sonst in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen
 - Akkreditierte Medienvertreter
 - Sonstige Personen, die eine entsprechende Notwendigkeit glaubhaft machen können mit ausdrücklicher Zustimmung der Landespolizeidirektion Wien.
- § 3. Die Nichtbefolgung des Verbotes nach § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1, Zif. 1 SPG dar und wird mit Geldstrafe bis zu 1.000.- Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600.- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.
- § 4. Diese Verordnung tritt mit 3.12.2025, 17.00 Uhr in Kraft. Um einen möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch Anschlag an den Sperren.
- § 5. Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald die Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist.

Der Landespolizeipräsident

Dr. Gerhard Pürstl e.h.

